

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erftstadt
Nr. 26
28.Jahrgang
vom 18.12.2014

**85/14 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
Unanfechtbarkeit**

-82-

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

**86/14 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
Umlegungsgebiet Nr. 135, E.-Liblar, Bergstr.**

-82-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

**87/14 Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss der
Außenbereichssatzung E.-Liblar, Buschfelderweg**

-61-

Es liegt aus

**88/14 Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. 172, E.- Lechenich, Vilskaul**

-61-

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

**89/14 Offenlegungsbeschluss der Flächennutzungsplan
Änderung Nr. 011, Erftstadt-Lechenich, Vilskaul**

-61-

VHS. Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

**90/14 Öffentliche Zustellung Rhein-Erftkreis
Geschäftsstelle Erftstadt
Herrn
Fernando-Manfred Goljar
Merseburger Str. 99
06667 Weißenfels**

-Jobcenter-

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de**

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) wird ortsüblich bekannt gemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 08.12.2014 den Umlegungsplan im Umlegungsverfahren Nr. 135, Erftstadt-Liblar, Bergstraße, gem. § 73 BauGB wie folgt geändert hat:

Die der Beteiligten zu O-Nr. 3 im Umlegungsplan zugeteilten Grundstücke Gemarkung Liblar, Flur 13, Flurstück 473, 474, 475 und 476 sollen abweichend vom Umlegungsplan folgende Größen erhalten:

473	423 qm
474	492 qm
475	514 qm
476	379 qm

Die Änderung der Grundstücksgrößen und die damit verbundenen Veränderungen der Grundstücksgrenzen innerhalb der Zuteilungsfläche erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Beteiligten zu O-Nr. 3.

Da die Beteiligten auf Offenlage und Rechtsmittel verzichtet haben, wurde der Beschluss am 08.12.2014 unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nur gegen den in dieser Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, Zimmer 420, einzureichen.

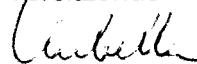
Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Erftstadt, 12.08.2014

Der Vorsitzende



(Kubella)

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Umlegungsplan für das

Umlegungsgebiet Nr. 135, Erftstadt-Liblar, Bergstraße

am 12.05.2014

unanfechtbar

geworden ist.

Die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Liblar, Flur 13, Flurstücke

110, 313, 178, 179, 455, 458, 459, 461, 463 und 218

gehen in dem Umlegungsverfahren unter.

An deren Stelle treten die Zuteilungsgrundstücke

Gemarkung Liblar, Flur 13, Flurstücke

472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488 und 489.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nur gegen den in dieser Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, Zimmer 420, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtsfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht
–Kammer für Baulandsachen– in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer
des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem
Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

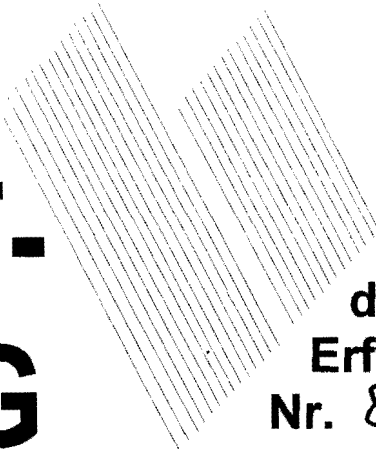
Erftstadt, den 08.12.2014

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kubella', written in a cursive style.

(Kubella)

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfurt
Nr. 87/14

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss der Außenbereichssatzung E.- Liblar, Buschfelderweg

Der Rat der Stadt Erfurt hat am 30.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

I. Gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird beschlossen, für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet eine Außenbereichssatzung aufzustellen. Die Satzung erhält die Bezeichnung: Außenbereichssatzung, Erfurt - Liblar, Buschfelder Weg. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfes (Planzeichnung und Textteil) nebst Begründung die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, in Form einer einmonatigen Beteiligungsfrist gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und einen entsprechenden Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf der Außenbereichssatzung, Erfurt-Liblar, Buschfelderweg, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und der Artenschutzprüfung in der Zeit vom 12.01.2015 bis einschließlich 11.02.2015 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erfurt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags

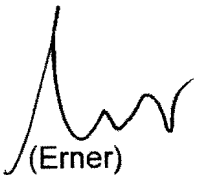
von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie
von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Erftstadt, den 17.12.2014

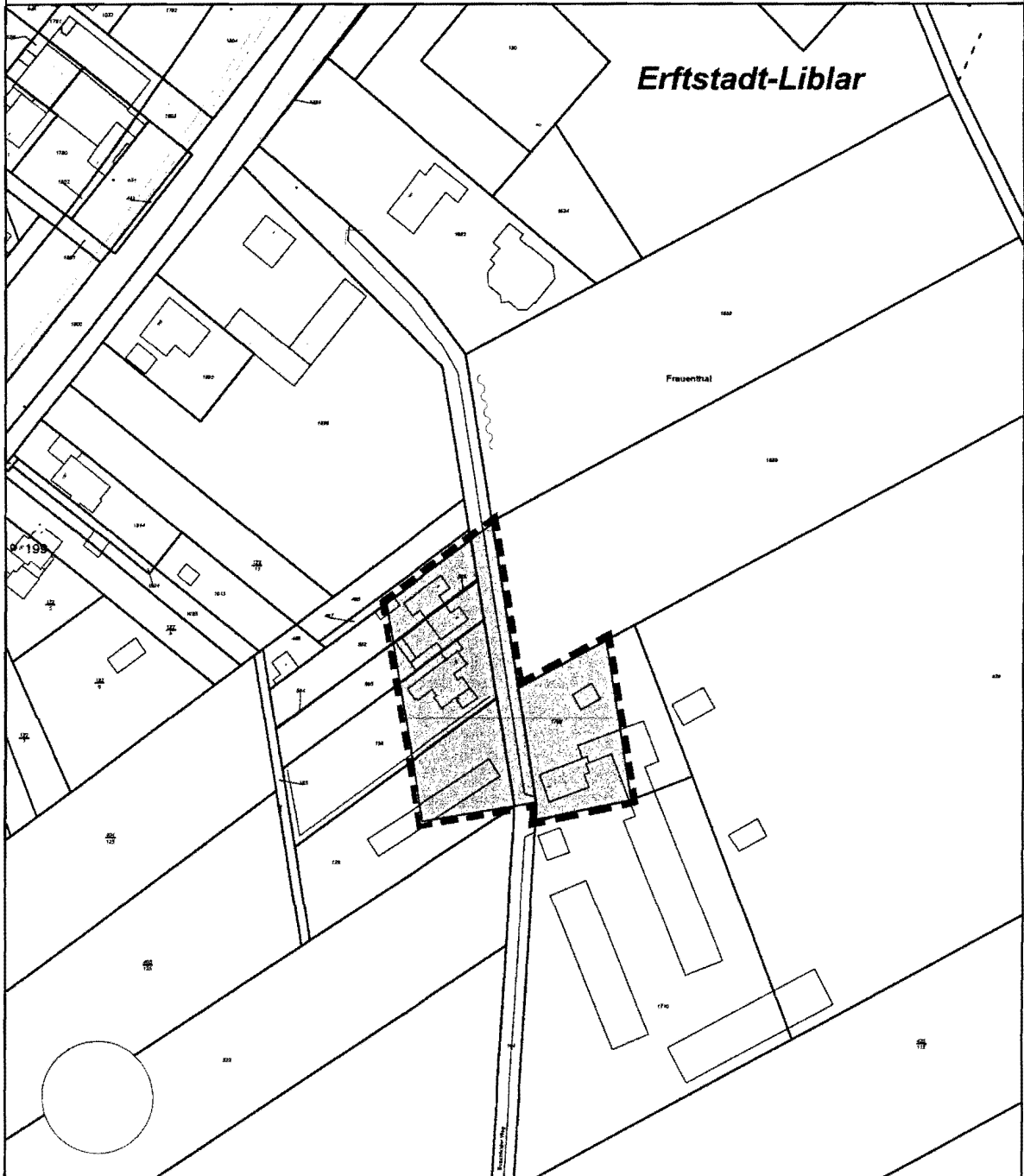


(Erner)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT



Der Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Außenbereichssatzung Erftstadt-Liblar, Buschfelder Weg

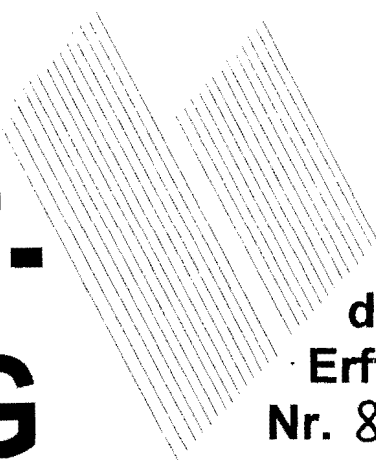
Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 19.12.2014

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 88 | 14

Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 172, Erftstadt-Lechenich, Vilskaul

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 30.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

I. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird beschlossen, für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 172, Erftstadt-Lechenich, Vilskaul. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der überarbeiteten Vorentwurfsplanung (s. Anlage Vorentwurf/städtebauliches Konzept)) zum Bebauungsplan Nr. 172, Erftstadt-Lechenich, Vilskaul, die öffentliche Auslegung (Offenlage) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) urchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 172, Erftstadt-Lechenich, Vilskaul, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 12.01.2015 bis einschließlich 11.02.2015 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

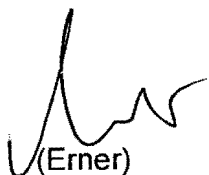
Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

-Schalltechnisches Gutachten zur Ermittlung des Freizeitlärms des Bolzplatzes und der Grillhütte sowie des Verkehrslärms des Friedhofsparkplatzes

-Ergebnisbericht der Archäologischen Prospektion des Plangebiets

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

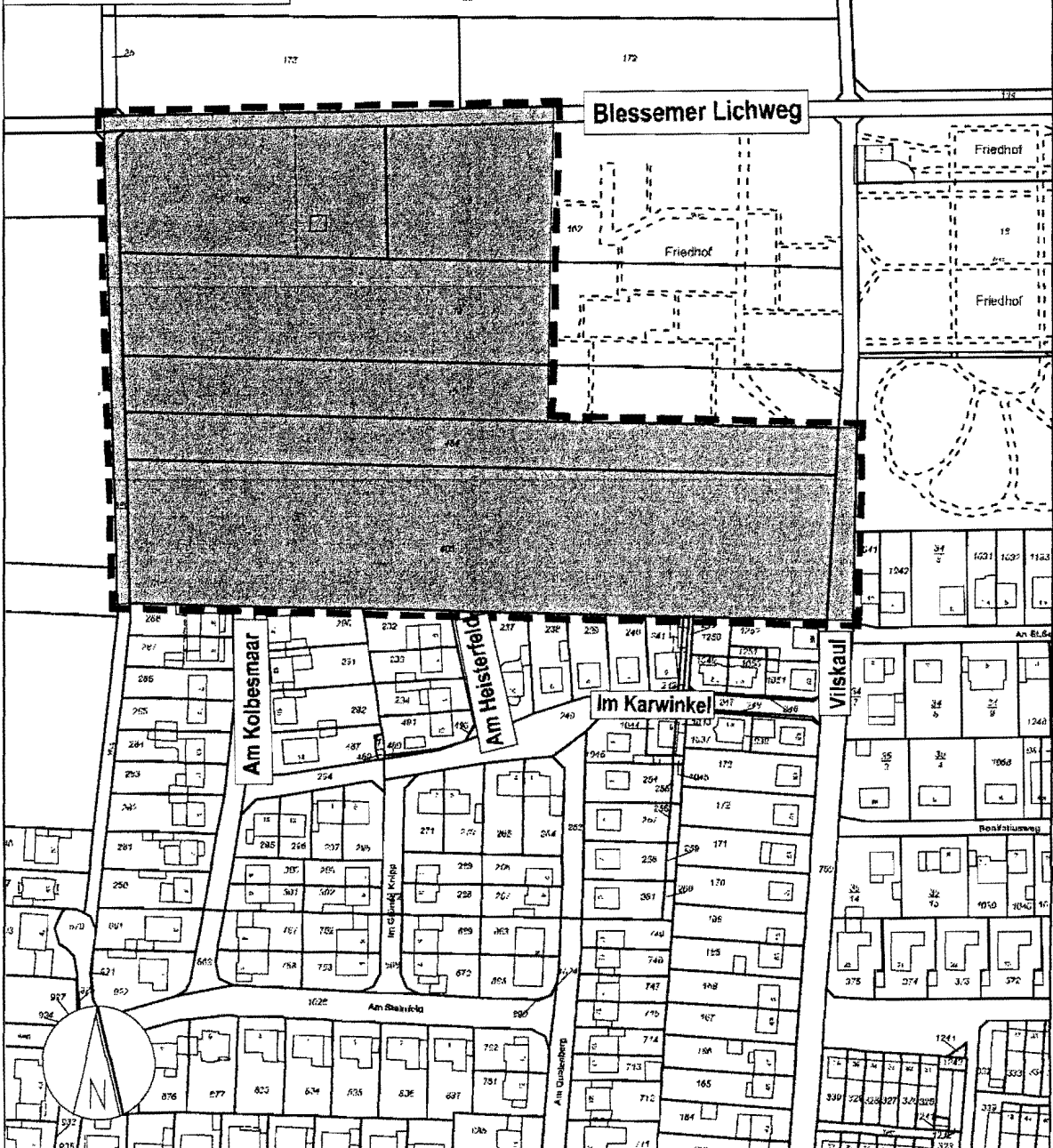
Erftstadt, den 17.12.2014



(Erner)

Bürgermeister

Gemarkung Lechenich
Flur: 5



ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 172, Erftstadt-Lechenich, Vilskaul

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 19.12.2014

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis; mit Stand vom November 2012

Maßstab: 1 : 2.500

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 89/14

Offenlegungsbeschluss der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 011, Erftstadt-Lechenich, Vilskaul

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 16.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

I. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird beschlossen, für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet eine Flächennutzungsplanänderung aufzustellen.

Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Erftstadt-Lechenich, Vilskaul.

II. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer zweiwöchigen Auslegung durchzuführen und den Flächennutzungsplanentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 168, Erftstadt-Liblar, Spickweg, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 12.01.2015 bis einschließlich 11.02.2015 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

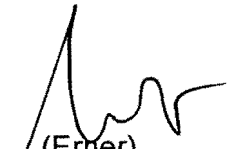
Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

-Schalltechnisches Gutachten zur Ermittlung des Freizeitlärms des Bolzplatzes und der Grillhütte sowie des Verkehrslärms des Friedhofsparkplatzes

-Ergebnisbericht der Archäologischen Prospektion des Plangebiets

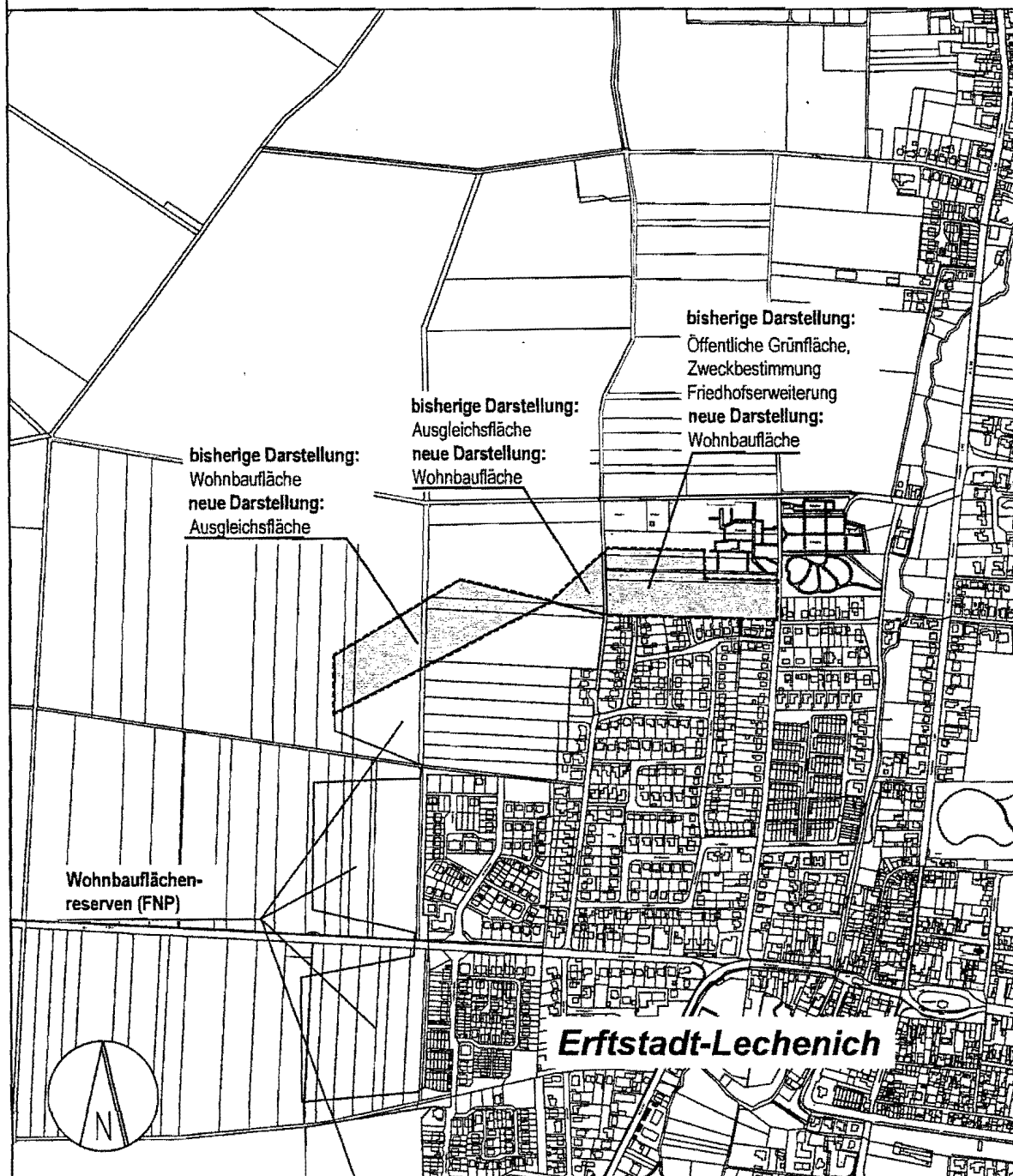
Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Erftstadt, den 17. 12. 2014


(Ermer)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



ANLAGEPLAN Flächennutzungsplanänderung Nr. 11 Erftstadt-Lechenich, Vilskaul

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 17. 12. 2014

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis; mit Stand vom Oktober 2013

Maßstab 1:10 000

10.12.2014

Benachrichtigung

(gem. § 15 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herrn Fernando-Manfred Goljar * 02.07.1977

Letzte bekannte Anschrift:

Merseburger Str. 99, 06667 Weißenfels

zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte

Nachweis über die Meldung von Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II an die gesetzliche Rentenversicherung vom 13.11.2014 (Geschäftszeichen 615)

beim Jobcenter Rhein-Erft, Bonner-Str. 9-11, 50374 Erftstadt,
Zimmer 2 (Info),
während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Erftstadt, den 10.12.2014

Im Auftrag



(Scheliga)